

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. April 1949.

Die Zustände im Frauengefängnis Lankowitz in Steiermark.265/A.B.  
zu 320/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Die schriftliche Anfrage der Abg. M a r c h n e r und Genossen, betreffend die Zustände in der Frauenstrafanstalt Lankowitz, beantwortet Bundesminister für Justiz B r. G e r ö folgendermassen:

Zur Unterbringung weiblicher Strafgefangener mit längeren Freiheitsstrafen stand vor dem Jahre 1938 in Österreich die Frauenstrafanstalt Wiener Neudorf zur Verfügung, die von einem geistlichen Orden geleitet wurde. Zur Beachtung der Gesetzmässigkeit des Strafvollzuges wurde bei dieser Anstalt vom Bundesministerium für Justiz ein Inspektor bestellt.

Das Anstaltsgebäude und die Einrichtungen sind den Kriegereignissen zum Opfer gefallen.

Nach der Befreiung unseres Landes stand die Justizverwaltung vor der Aufgabe, eine neue Strafanstalt für weibliche Gefangene einzurichten. Nachdem das Gebäude der ehemaligen Zwangsarbeitsanstalt Lankowitz wieder für Justizzwecke freigemacht werden konnte und die unbedingt notwendigen Adaptierungen durchgeführt waren, wurde der Betrieb in dieser notdürftigst eingerichteten Anstalt Mitte Dezember 1946 aufgenommen.

Als Leiterin wurde Frau Dr. Margarethe Ansion, ehemalige Leiterin der Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Hirtenberg, die im Jahre 1938 aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt worden war, und zu ihrer Vertreterin die Verwaltungsbeamtin Käthe Posch, gleichfalls aus der ehemaligen Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige in Hirtenberg, bestellt. Mangels geeigneter Aufsichtskräfte musste neues Personal aufgenommen werden, das von einigen zugeteilten weiblichen Aufsichtsbediensteten in den Dienst eingeführt und mit seinen Aufgaben und Pflichten vertraut gemacht werden musste. Zur Leitung des Aufsichtsdienstes wurde zunächst der Justizwachkontrollor Johann Lassl des landesgerichtlichen Gefangenhauses Graz bestellt, der auf Grund seiner langjährigen Erfahrung und vielseitigen Verwendung im Aufsichtsdienst hierfür besonders geeignet erschien.

Das schnelle Anwachsen des Gefangenenstandes und der grosse Umfang der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben brachte es mit sich, dass Justizwachkontrollor Lassl neben der Kongrolle des Aufsichtsdienstes auch noch die Führung der Gefangenenelder-Kartei, die Kostrechnung und die Verwaltung des Lebensmittelmagazines übernehmen musste. Auch auf diesem Gebiete hatte er Erfahrung und war mit den damit verbundenen Aufgaben vertraut.

Wie von jeher in Strafvollzugsanstalten üblich, werden geeignete intelligente Gefangene zu einfachen Hilfsarbeiten (Rechenarbeiten, einfachen Buchungen, statistischen Arbeiten, Rastrierungsarbeiten) herangezogen. Diese Gepflogenheit hängt einerseits mit der Personalknappheit in den Anstalten, andererseits mit dem Bestreben zusammen, die Arbeitskraft und die Kenntnisse der Gefangenen in nutzbringender Weise zu verwerten. Auf Ersuchen des Justizwachkontrollors Lassl wurde ihm mit Einwilligung der Anstaltsleiterin die

Strafgefängene Johanna Rott, die mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 3. August 1946, GZ. 4 a Vr 360/46, wegen Unterschlagung einer grossen Menge von Lebensmittelkarten als Bedienstete einer Kartenstelle zu acht Jahren schweren Kerkers verurteilt und am 17. Dezember 1946 in die Frauenstrafanstalt Lankowitz abgegeben worden war, als Hilfsarbeiterin zugewiesen. Sie war mit Rechenarbeit und mit der Kartenwirtschaft, die auch in der Anstalt einen grossen Zeitaufwand in Anspruch nahm, wohl vertraut. Bei der Erteilung der Bewilligung wurde Justizwachkontrollor Lassl aufmerksam gemacht, dass die Gefängene weder Bargeld annehmen, noch selbständige Buchungen durchführen dürfe und dass auch ihre sonstige Arbeit ständiger genauer Prüfung bedürfe.

Die erste Kontoabstimmung im Sommer 1947 hat die volle Übereinstimmung zwischen den buchmässigen und tatsächlichen Kassabeständen ergeben.

Anlässlich der Kündigung einer Bediensteten im Winter 1947/48 wegen grober Vernachlässigung der Aufsichtspflichten wurde von dieser in einer Beschwerde dagegen vorgebracht, dass die Sicherheitsverhältnisse in der Anstalt viel zu wünschen übrig liessen und die Strafgefängene Rott ohne Bewachung und selbständig für die Anstalt Einkäufe besorge.

Diese Anschuldigungen waren damals dem zur Beaufsichtigung der Anstalt betrauten Hauskommissär mit dem Auftrag zur Kenntnis gebracht worden, den Sachverhalt zu überprüfen. Auf Grund seiner Erhebungen hat der Hauskommissär berichtet, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin über die mangelhafte Handhabung des Aufsichtsdienstes in den wesentlichsten Punkten entstellt, aufgebauscht und zum Grossteil sogar völlig wahrheitswidrig zu sein scheint. Anlässlich dieser Erhebungen hat sowohl die Anstaltsleiterin als auch Justizwachkontrollor Lassl erklärt, dass die Strafgefängene Rott niemals allein die Anstalt verlassen hat, sondern nur unter Aufsicht des Justizwachkontrollors Lassl. Auch der Tordienst der Anstalt hat diese Angaben bestätigt. Die Behauptung, dass die Strafgefängene Rott unbeaufsichtigt und selbständig für die Anstalt Einkäufe besorgte, hat bis jetzt keine verlässliche Bestätigung erfahren.

Als sich anlässlich der zweiten Kontoabstimmung im Mai 1948 ein geringfügiger Fehlbetrag ergab, versuchte zunächst die Anstaltsleitung selbst eine Aufklärung herbeizuführen, und als dies nicht in zufriedenstellender Weise gelang, wurde die Buchhaltung des Oberlandesgerichtes Wien mit der Überprüfung der Gefangenengelder-Gebahrung beauftragt. Diese Überprüfung gestaltete sich sehr schwierig, weil mehrere hundert Kontoblätter, Beiblätter sowie Zahlungs- und Rechnungsbelege zu überprüfen und überdies noch die Kontoveränderungen infolge des Währungsschutzgesetzes zu berücksichtigen waren. Diese Überprüfung hat zunächst einen noch aufklärungsbedürftigen Fehlbetrag von S 540,87 ergeben, der sich aber durch mittlerweilig gegebene weitere Aufklärungen bis auf S 84,08 ermässigt hat. Auch dieser Betrag wird in nächster Zeit voraussichtlich noch eine weitere Verringerung erfahren, so dass von einer wesentlichen Unterschlagung und gar einer solchen von 7.000 S überhaupt keine Rede sein kann. Gerüchte dieser Art sind auf böswillige Entstellung und haltlosen Tratsch zurückzuführen, die nach den gepflogenen Erhebungen jeder Grundlage entbehren.

Die Erhebungen haben ergeben, dass die Strafgefängene Rott Gefangenengelder selbst übernommen, und zwar in den Kontoblättern der Gefangenen den Eingang verbucht, jedoch darüber keinen Beleg errichtet hat. Dadurch war die Buchung dieser Eingänge im Gefangenengelder-Tagebuch nicht möglich, und es konnte daher auch keine Übereinstimmung zwischen diesem Tagebuch und den Kontoblättern erzielt werden. Weiters hat die Gefängene Rott die Verbuchung

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. April 1949.

von Ausgaben für die Beschaffung von Rauchwaren, erlaubten Genussmitteln, Toiletteartikeln und Briefpapier aus dem Eigengeld der Gefangenen auf den Kontoblättern der Gefangenen unterlassen. Über diese Ausgaben wurden zwar Belege errichtet, diese aber buchungsmässig auf den Kontoblättern der Gefangenen nicht durchgeführt. Dies hatte zur Folge, dass den Gefangenen in vielen Fällen höhere als ihnen zustehende Beträge zur Ausspeisung (Ankauf von Rauchwaren etc.) zur Verfügung gestellt wurden.

Justizwachkontrollor Lassel hatte in Übertretung der Weisung der Anstaltsleiterin die Übernahme von Häftlingsgeldern durch die Strafgefängene Rott sowie die Vornahme selbständiger Eintragungen auf den Kontoblättern durch die Gefängene geduldet, ohne die Blätter wenigstens zu überprüfen. Es besteht aber auch auf Seiten der Anstaltsleitung ein Verschulden darin, dass stichprobenweise Überprüfungen unterlassen wurden und der geschilderte Vorgang durch einige Zeit anstehen konnte. Die den Gefangenen ausgefolgten Mehrbeträge wurden in der Zwischenzeit vollständig hereingebracht.

Bei der Strafgefängenen Johanna Rott besteht eine schwere luetische Erkrankung (Lues latens), die dauernd fortschreitet. Wegen dieser Erkrankung musste die Gefängene zunächst am 25. April 1948 in das Inquisitenspital in Graz und aus Anlass einer Zeugenvorladung in einem beim Landesgericht für Strafsachen Wien anhängigen Strafverfahren und zur Durchführung einer Malariakur am 25. August 1948 in das Inquisitenspital nach Wien abgegeben werden. Ihre Rücküberstellung nach Lankowitz wurde bisher noch nicht veranlasst, um das Ergebnis der anhängigen Untersuchung nicht zu gefährden. Erst nach völliger Aufklärung des derzeit noch bestehenden Fehlbestandes von S 84.08 wird die Rott nach Lankowitz zurückgestellt werden. Nach dem Bericht der Gefängenhauddirektion vom 28. März d. J. ist die Gefängene infolge ihres Leidens schwer beweglich und kann nur mit Stöcken und beiderseitiger Stützung durch Hilfspersonen gehen. Sie wird daher die Krankenzelle vorläufig nicht verlassen können.

Justizwachkontrollor Lassel wurde wegen seiner groben Pflichtverletzungen im Juli 1948 in das landesgerichtliche Gefängenhau Graz rückversetzt. Er hat sich durch sein Verhalten der Strafgefängenen Rott gegenüber nicht nur eines schweren Vertrauensmissbrauches schuldig gemacht, sondern auch seine Pflichten als Wachebeamter gröblich verldzt. Wieweit seine Beziehungen zu der Strafgefängenen Rott gegangen sind, lässt sich mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Es hat aber zumindestens ein Vertrauensverhältnis bestanden. Nach Angabe des Lassel war er infolge Arbeitsüberbürdung nicht in der Lage, die Geldgehörung und Buchungen der Strafgefängenen zu überprüfen, und hat sich auf deren Richtigkeit verlassen. Seine Übernahme in den neuen Personalstand wurde bis zur Beendigung der anhängigen Erhebungen zurückgestellt. Auf Grund des Ausganges derselben wird er aus dem Personalstand ausgeschieden werden.

Justizwachkontrollor Lassel gibt an, dass die Strafgefängene Rott zwar zu Einkäufen für die Anstalt, aber nur unter seiner Aufsicht verwendet wurde. Sie wurde nur zum Tragen der eingekauften Waren zu den Einkäufen mitgenommen.

Dass die Strafgefängene Rott bei diesen Einkäufen einen Pelzmäntel getragen hat, ist nach der Angabe der Anstaltsleiterin richtig. Sie klärt diesen Vorstoss gegen die Vorschriften dahin auf, dass die Anstalt zur Zeit dieser Vorkommnisse im Winter 1947/48 noch nicht mit ausreichenden Beständen an Gefängenenkleidung versehen war und daher kein anderer Ausweg blieb, als den Gefängenen, die nicht mit Gefängenenkleidung versehen werden konnten, das Tragen der Eigenkleider zu gestatten. Diese Verantwortung ist zwar richtig.

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. April 1949.

weil die Versorgung der neu errichteten Anstalt mit Kleidung, Bett- und Leibwäsche für weibliche Gefangene infolge Mangels an Stoffen nur sehr schleppend vor sich ging und eigentlich erst im Jahre 1948 etwas gebessert werden konnte, es wäre aber sicher trotz der damals noch so geringen Bestände möglich gewesen, wenigstens die zum Aussendienst verwendeten Gefangenen mit der notwendigsten Gefangenenkleidung zu versehen.

Nach dem Bericht der Anstaltsleiterin ist die Strafgefängene Rott ebenso wie andere nicht fluchtgefährliche Gefangene im Jahre 1947 zu Aussenarbeiten in der Landwirtschaft Landwirten der Umgebung gegen Entgelt zur Verfügung gestellt worden. Die Rott kam zu einem Fleischhauer, der sie offenbar wegen ihrer Erfahrung im Umgang mit Lebensmittelkarten anstatt in der Landwirtschaft zum Aufkleben von Fleischmarken verwendete. Die Anstaltsleiterin will nach Kenntnis dieser Verwendung diese abgestellt, aber auf Ersuchen des Unternehmers gestattet haben, dass die Rott diese Arbeiten in der Anstalt fortsetzt. Es wurden daher noch durch einige Zeit die Fleischmarken in die Anstalt gebracht und nach dem Aufkleben wieder abgeholt. Schliesslich wurde die Arbeit eingestellt, ohne dass sich der Fleischhauer jemals über einen Abgang von Marken beschwert hätte. Es besteht daher kein Anhaltspunkt für die Unterschlagung solcher Marken.

Im Zusammenhang damit ist gegen die Anstaltsleitung der Vorwurf von Schleichhandelsgeschäften und Schwarzschlachtungen erhoben worden. Sowohl im Herbst 1948 als auch im Frühjahr 1949 stattgefundene Untersuchungen haben hierüber keinen Anhaltspunkt ergeben. Dem Bundesministerium für Justiz ist ein solcher Vorwurf <sup>bis hier</sup> auch nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Anstaltsleitung hat im Herbst 1947 und im Herbst 1948 Obst aus dem anstaltseigenen Garten und in grösserer Anzahl auch Handfertigkeitserzeugnisse der Strafgefängenen (strohgeflochtene Einkaufstaschen, Strand- und Hausschuhe aus Stroh, verschiedene Näharbeiten) an das Bundesministerium für Justiz zur entgeltlichen Abgabe an die Bediensteten geschickt, und überdies haben auch Bedienstete der Anstalt ihren Angehörigen Obst und solche Handfertigkeitserzeugnisse nach Hause gesendet. Schliesslich hat die Anstalt Unternehmerarbeiten für Wiener Firmen durch Gefangene gegen Lohn ausführen lassen, die nach Fertigstellung zurückgeschickt wurden. Diese durchaus einwandfreien Vorgänge haben nichts mit Schleichhandel zu tun.

Wie eingangs erwähnt, besteht die Anstalt erst seit Beginn des Jahres 1947, also zwei Jahre. Es ist selbstverständlich und kaum zu vermeiden, dass sich in jedem neu eingerichteten Betrieb, der mit ungeschultem, zusammengewürfeltem, aufeinander noch nicht eingearbeitetem Personal, in einer völlig fremden Umgebung, mit durch die damalige allgemeine Wirtschaftslage erzwungenen Improvisationen, unter Mangel an den notwendigsten Materialien und Einrichtungen arbeiten muss, schon wegen des Abganges der erforderlichen Erfahrungen, Unzukömmlichkeiten und Ungeschicklichkeiten der Bediensteten ergeben können, die als Anfangsschwierigkeiten hingenommen werden müssen und vielleicht auch notwendig sind, um festzustellen, welche Massnahmen noch erforderlich sind, um eine geordnete Betriebsführung zu ermöglichen. Nach den Erhebungsergebnissen können die tatsächlich vorgekommenen Verstösse gegen die Vorschriften, die noch dazu schon längere Zeit zurückliegen, wohl als sehr bedauerlich, jedoch im allgemeinen gesehen, nicht als so schwerwiegend empfunden werden, um deshalb über die Anstaltsleiterin den Stab zu brechen.

Der Hauskommissär der Anstalt berichtet über die Anstaltsleiterin, dass die unter Hintansetzung privater Interessen in geradezu aufopfernder Weise ihren Amtspflichten nachgehe. Die Tatsache, dass sie ehemals Fürsorgerin <sup>gewesen</sup> ist, mache es verständlich, dass sie im Strafvollzug nicht mit der nötigen Ent-

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. April 1949.

chiedenheit auftrete und dadurch auch die Disziplin in der Anstalt zu wünschen übrig liesse. Ihrem hingebungsvollen Wirken sei es in der Hauptsache zuzuschreiben, dass der Betrieb trotz der verschiedenen Mängel des Personals im wesentlichen klaglos und ohne grössere Anstände und Zwischenfälle geführt werden konnte.

Infolge dieser auch dem Bundesministerium für Justiz wohl bekannten Schwächen der Anstaltsleitung werden die Entwicklung der Verhältnisse und die herrschenden Zustände in der Anstalt mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt, und es wird durch häufig stattfindende Amtsnachschauen versucht, den Betrieb der Anstalt in auch den Anforderungen des Strafvollzuges Rechnung tragende Bahnen zu lenken. Erst kürzlich fand abermals eine eingehende Prüfung der organisatorischen und betrieblichen Einrichtungen der Anstalt statt, bei der festgestellte Anstände behoben und Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt getroffen wurden.

Schliesslich möchte das Bundesministerium für Justiz noch auf die kritisierte Beschäftigung der Vertragsbediensteten Maria Tusch in der Frauenstrafanstalt Lankowitz zurückkommen. Die Genannte ist am 8. Dezember 1890 als ausserheleiche Tochter eines österreichischen Justizbeamten in dem heute jugoslawischen Teil Steiermarks geboren und trat am 29. April 1914 beim Kreisgerichtlichen Gefängnis Cilli als Aufseherin in den Staatsdienst ein. Sie blieb auch nach dem Ausgang des ersten Weltkrieges in dieser Stellung, erwarb durch Heirat die jugoslawische Staatsbürgerschaft und trat im Jahre 1922 wegen bevorstehender Verheiratung aus dem Staatsdienst aus. Nach dem Tod ihres Gatten wurde sie im März 1937 als Aufseherin beim kreisgerichtlichen Gefängnis Marburg wieder eingestellt und war dort bis 5. April 1945 im Dienst. Anlässlich der Evakuierung der Anstalt kam sie mit einem Transport weiblicher Gefangener in das landesgerichtliche Gefängnis Klagenfurt. Wegen ihrer stets sehr guten Dienstleistung, und weil sie als ehemalige Österreicherin nicht nach Jugoslawien zurückkehren konnte, wurde sie als Vertragsbedienstete in den Justizwachdienst eingestellt und schliesslich zur Einschulung des völlig ungeschulten Personals nach Lankowitz versetzt. Das Aufsichtspersonal dieser Anstalt besteht fast durchwegs aus neu eingestellten jungen Kräften, die noch der Anleitung und des Vorbildes bedürfen. Andere erfahrene weibliche Aufsichtskräfte standen dem Bundesministerium für Justiz für eine Versetzung nach Lankowitz nicht zur Verfügung. Frau Tusch hat bisher den Küchenbetrieb in der Anstalt mit ausgezeichnetem Erfolg geleitet und wurde zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Gefangenen und in den Zellen, die bei der letzten Nachschau nur wenig befriedigen konnte, zur Aufsicht über den Stockdienst eingeteilt. Mangels anderer geeigneter Aufsichtskraft wird sie in der Anstalt dringend benötigt.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen die vorliegende Anfrage in eingehender und jeden Zweifel beseitigender Weise beantwortet zu haben. Ich bin der Ansicht, dass Anfangsschwierigkeiten bei der Führung so komplizierter Betriebe, wie es Strafanstalten und insbesondere Frauenstrafanstalten sind, nicht ganz zu vermeiden sind, diese aber an und für sich geringfügiger Natur sind und getrachtet werden muss, auch diese zu beseitigen, wozu ich fest entschlossen bin.

-.-.-.-.-